

19.09.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**Fz - AS - Wi - Wozu **Punkt** der 754. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000

**Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im
Baugewerbe**

- Antrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Saarland -

Der federführende **Finanzausschuss (Fz)**,der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**,der **Wirtschaftsausschuss (Wi)** undder **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Fz

1. Zum Vorblatt, A. Zielsetzung und B. Lösung

AS

Zur Begründung, A. Allgemeiner Teil

a) Das Vorblatt, A. Zielsetzung, wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

"Vor allem der Einsatz von Werkvertragsunternehmen mit tatsächlichem oder vorgeblichem Auslandssitz sowie die Einschaltung von unseriös operierenden Subunternehmen oder Scheinfirmen führen zu Wettbewerbsverzerrungen, der Verdrängung von seriösen Anbietern

Ausgeliefert am**19. SEP. 2000**

und in letzter Konsequenz zur Vernichtung von sozialversicherungs-
pflichtigen Arbeitsplätzen und zur Gefährdung der sozialen Sicherheit;
illegale Betätigung nimmt in allen Bereichen zu."

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"In der Vergangenheit hat es auch im Steuerrecht zahlreiche Gesetzes-
änderungen zur Bekämpfung der illegalen Betätigung gegeben. Die
Rechtsänderungen bezogen sich sowohl auf die Verbesserung der
Zusammenarbeit der Behörden, zu deren Aufgaben die Bekämpfung
illegaler Betätigung gehört als auch auf die Sicherung des
Steueranspruchs durch einen Steuerabzug an der Quelle. Nachdem der
durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 geschaffene
Steuerabzug mit dem Steuerbereinigungsgesetz 1999 aufgehoben
worden ist, besteht in der Praxis jedoch weiterhin Regelungsbedarf,
nicht zuletzt aufgrund verfeinerter Verschleierungs- und
Umgehungsmethoden, bei denen Auftrag- bzw. Arbeitgeber und
Auftrag- bzw. Arbeitnehmer zum Schaden der Gemeinschaft
zusammenwirken, dem durch weitere gesetzgeberische Maßnahmen
Rechnung getragen werden muss."

b) Das Vorblatt, B. Lösung, wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden die Worte "und Schwarzarbeit" gestrichen.

bb) In Absatz 2 werden nach den Worten "durch beauftragte
Nachunternehmen" die Worte "und Werkvertragsarbeitnehmer"
eingefügt.

c) In der Begründung, A. Allgemeiner Teil, wird der einleitende Text wie
folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Eindämmung illegaler Betätigung war bereits mehrfach
Gegenstand von Gesetzgebungsvorhaben auch auf dem Gebiet des
Steuerrechts. Die Vorhaben bezogen sich u.a. auf eine frühzeitige
Informationsbeschaffung durch Erweiterung der Meldepflichten sowie

eine Sicherung des Steueraufkommens durch einen Steuerabzug an der Quelle."

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 war zum 1. April 1999 eine Abzugsteuer auf Vergütungen an ausländische Dienstleistungserbringer (§ 50a Abs. 7 EStG) eingeführt worden."

bbb) Der letzte Satz wird gestrichen.

cc) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"Verbunden mit einem aufwändigen Verwaltungsverfahren zur Freistellung der nicht betroffenen Unternehmen hat der Steuerabzug zu Störungen der Geschäftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ihren Nachbarstaaten und zu zahlreichen Protesten ausländischer Staaten und Unternehmen geführt. In der Folge hatte die EU-Kommission beschlossen, der Bundesrepublik ein Fristsetzungsschreiben (erste Stufe eines Vertragsverletzungsverfahrens) zu übermitteln. Nach Ansicht der Kommission widersprach die Regelung des § 50a Abs. 7 EStG dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und schränkte die Dienstleistungsfreiheit in der EU ein."

dd) Absatz 4 wird durch folgende Absätze 4 bis 6 ersetzt:

"Die Bundesregierung hat hieraus den Schluss gezogen, dass eine wirksame steuerliche Erfassung ausländischer Werkvertragsunternehmen in einem nationalen Alleingang nicht zu erreichen sei und ein gemeinsames Vorgehen innerhalb der EU erfordere. Die Regelung des § 50a Abs. 7 EStG ist nach alledem durch das Steuerbereinigungsgesetz 1999 aufgehoben worden.

Bemühungen, Einvernehmen über die Einführung eines Steuerabzugs auf EU-Ebene zu finden, müssen derzeit als gescheitert angesehen werden, weil nach Auffassung anderer EU-Mitgliedstaaten eine Lösung mit nationalen Mitteln gefunden werden soll.

Der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme zum Steuerbereinigungsgesetz 1999 – Drs. 475/ 99 (Beschluss) – für den

Fall, dass ein Konsens mit den EU-Partnerstaaten nicht bis Mitte 2000 zu erreichen sein sollte, vorbehalten, im Interesse der Missbrauchsbekämpfung und angesichts der Verpflichtung zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung selbst einen Vorschlag für eine gesetzliche Neuregelung einzubringen."

d) In der Begründung, A. Allgemeiner Teil, wird die Nummer 1 wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"Unter den Werkvertragsunternehmen ist ein neuer Typ von Steuerpflichtigen in Erscheinung getreten, der mit den bisherigen Erfassungs- und Besteuerungsmechanismen kaum und nur mit hohem Ermittlungsaufwand in den Griff zu bekommen ist."

bb) In Absatz 3 Satz 6 werden die Worte "wegen Personalmangel" gestrichen.

cc) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

"Die Erfahrungen mit dem Steuerabzug für ausländische Werkvertragsunternehmen nach § 50a Abs. 7 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 machen deutlich, dass eine gesetzliche Regelung dringend erforderlich ist. Die Vorschrift hat den positiven Effekt gehabt, dass sich ausländische Unternehmen zur Erlangung einer Freistellungsbescheinigung bei einem inländischen Finanzamt gemeldet haben. Dadurch wurde eine deutliche Verringerung des Informationsdefizits der Finanzverwaltung erreicht, weil die Unternehmen zur Erlangung einer Freistellungsbescheinigung ihre vertraglichen Beziehungen offen legen mussten. Bereits während des kurzen Anwendungszeitraums des § 50a Abs. 7 EStG (1. April bis Mitte Juli 1999) wurden insgesamt allein in Bayern weit über 700 ausländische Werkvertragsunternehmen erstmals erfasst. Dabei konnte in ca. 10 vom Hundert der aufgegriffenen Fälle tatsächlich eine Steuerpflicht im Inland festgestellt werden. Ähnliche Erfahrungen gab es z.B. auch in Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen. Überwiegend handelte es sich dabei um Leistungen des Baugewerbes. Die von der Hessischen Zentrale für Werkvertragsunternehmen

erfassten Fälle waren zu über 80% der Baubranche zuzuordnen. Als Nebeneffekt konnten in vielen Fällen auch ausländische Arbeitnehmer lohnsteuerlich erfasst werden. Darüber hinaus sahen sich die ausländischen Werkvertragsunternehmer durch den Steuerabzug in vielen Fällen veranlasst, ausstehende Steuererklärungen abzugeben sowie Steuerrückstände zu begleichen. Zudem ergaben sich verbesserte Möglichkeiten für die Vollstreckung und die Anpassung von Vorauszahlungen. Die Ergebnisse einer in Hessen im Jahre 1999 groß angelegten Steuerfahndungsaktion belegen zudem, dass die durch Sub- bzw. Werkvertragsunternehmen verursachten Missstände in der Baubranche besonders gravierend sind und die in § 50a Abs. 7 EStG normierte Abzugsverpflichtung prinzipiell der richtige Ansatz für eine effiziente Bekämpfung der Schattenwirtschaft war. Die vollständige Aufhebung dieser Vorschrift war ein falsches Signal."

dd) In Absatz 6 wird der letzte Satz wie folgt gefasst:

"Da eine europaweite Lösung der Problematik derzeit nicht erreichbar ist, wird mit vorliegendem Gesetzentwurf dem dringenden Handlungsbedarf Rechnung getragen."

e) In der Begründung, A. Allgemeiner Teil, wird die Nummer 2 wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Text wird wie folgt gefasst:

"Durch Beschränkung auf das Baugewerbe wird die Zielgenauigkeit der Regelung erhöht und den Vorgaben der EU-Kommission entsprochen. Im Einzelnen:"

bb) In Absatz 4 wird der letzte Satz wie folgt gefasst:

"Damit wird das in der Praxis vielfach als unbefriedigend empfundene Risiko der Versagung des Betriebsausgabenabzugs nach § 160 Abgabenordnung erheblich abgemildert."

Fz
AS2. Zu Artikel 1 Nr. 1 und 3

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird § 20a Abs. 1 Satz 1 wie folgt gefasst:

"Abweichend von §§ 19 und 20 ist für die Besteuerung von Unternehmen des Baugewerbes im Sinne des § 48 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes das Finanzamt zuständig, das für die Besteuerung der entsprechenden Umsätze nach § 21 Abs. 1 zuständig ist, wenn der Unternehmer seinen Wohnsitz oder das Unternehmen seine Geschäftsleitung oder Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes hat."

b) In Nummer 3 wird § 379 Absatz 3a - neu - wie folgt gefasst:

"(3a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 138a eine Bauleistung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt."

Als Folge ist

in der Begründung, B. Besonderer Teil, zu Artikel 1 - Abgabenordnung, zu Nummer 3 (§ 379), zu Buchstabe a das Wort "fahrlässig" durch das Wort "leichtfertig" zu ersetzen.

Begründung (für das Plenum):

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 20a ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift des § 379 Absatz 3a wird an die bisherige Gesetzesformulierung angepasst.

Fz
AS3. Zu Artikel 2 Buchst. a

In Artikel 2 Buchst. a wird in § 1 Absatz 2 - neu - die Angabe "[Bonn-Innenstadt]" durch die Angabe "[Berlin ...]" ersetzt.

Begründung:

Das zuständige Finanzamt für die in Absatz 2 (neu) genannten Fälle bedarf einer weiteren Bestimmung.

Fz
AS

4. Zu Artikel 3 Nr. 1

Artikel 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

"1. Nach Abschnitt VI. wird folgender Abschnitt VII eingefügt:

"VII. Steuerabzug bei Bauleistungen

§ 48 Steuerabzug

(1) Erbringt jemand im Inland eine Bauleistung (Leistender) an einen Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Leistungsempfänger), ist der Leistungsempfänger verpflichtet, von der Gegenleistung einen Steuerabzug in Höhe von 15 vom Hundert für Rechnung des Leistenden vorzunehmen. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Als Leistender gilt auch derjenige, der über eine Leistung abrechnet, ohne sie erbracht zu haben.

(2) Der Steuerabzug kann unterbleiben, wenn der Leistende dem Leistungsempfänger eine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b Abs. 1 Satz 1 vorlegt oder die Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr 10.000 DM voraussichtlich nicht übersteigen wird. Für die Ermittlung dieses Betrags sind die für den selben Leistungsempfänger erbrachten und voraussichtlich zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen.

(3) Gegenleistung im Sinne des Absatzes 1 ist das Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer.

(4) Soweit der Leistungsempfänger den Steuerabzugsbetrag angemeldet und abgeführt hat,

1. ist § 160 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden,
2. sind § 42d Abs. 6 und 8 und § 50a Abs. 7 nicht anzuwenden.

§ 48a Verfahren

(1) Der Leistungsempfänger hat bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Gegenleistung im Sinne des § 48 erbracht wird, eine Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er den Steuerabzug für

den Anmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Der Abzugsbetrag ist am 10. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig und an das für den Leistenden zuständige Finanzamt für Rechnung des Leistenden abzuführen. Die Anmeldung des Abzugsbetrages steht einer Steueranmeldung gleich.

(2) Der Leistungsempfänger hat mit dem Leistenden unter Angabe

1. des Namens und der Anschrift des Leistenden,
2. des Rechnungsbetrags, des Rechnungsdatums und des Zahlungstags,
3. der Höhe des Steuerabzugs und
4. des Finanzamts, bei dem der Abzugsbetrag angemeldet worden ist,

über den Steuerabzug abzurechnen.

(3) Der Leistungsempfänger haftet für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag. Der Leistungsempfänger haftet nicht, wenn ihm im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung (§ 48b) vorgelegen hat, auf deren Rechtmäßigkeit er vertrauen konnte. Er darf insbesondere dann nicht auf eine Freistellungsbescheinigung vertrauen, wenn diese durch unlautere Mittel oder durch falsche Angaben erwirkt wurde und ihm dies bekannt war oder hätte bekannt sein müssen.

(4) § 50b gilt entsprechend.

§ 48b Freistellungsbescheinigung

(1) Auf Antrag des Leistenden hat das für ihn zuständige Finanzamt, wenn der zu sichernde Steueranspruch nicht gefährdet erscheint und ein inländischer Empfangsbevollmächtigter bestellt ist, eine Bescheinigung zu erteilen, die den Leistungsempfänger von der Pflicht zum Steuerabzug befreit. Eine Gefährdung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Leistende

1. Anzeigepflichten nach § 138 oder § 138a der Abgabenordnung nicht erfüllt oder
2. seiner Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nach § 90 der Abgabenordnung nicht nachkommt.

(2) Eine Bescheinigung soll erteilt werden, wenn der Leistende glaubhaft macht, dass keine zu sichernden Steueransprüche bestehen.

(3) In der Bescheinigung sind anzugeben:

1. Name, Anschrift und Steuernummer des Leistenden,
2. Geltungsdauer der Bescheinigung,
3. Umfang der Freistellung sowie der Leistungsempfänger, wenn sie nur für bestimmte Bauleistungen gilt,
4. das ausstellende Finanzamt.

(4) Wird eine Freistellungsbescheinigung aufgehoben, die nur für bestimmte Bauleistungen gilt, ist dies dem betroffenen Leistungsempfängern mitzuteilen.

(5) Wenn eine Freistellungsbescheinigung vorliegt, gilt § 48 Abs. 4 entsprechend.

§ 48c Anrechnung

(1) Soweit der Abzugsbetrag einbehalten und angemeldet worden ist, wird er auf vom Leistenden zu entrichtende Steuern nacheinander wie folgt angerechnet:

1. die nach § 41a Abs.1 einbehaltene und angemeldete Lohnsteuer,
2. die Vorauszahlungen auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer,
3. die Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Besteuerungs- oder Veranlagungszeitraums, in dem die Leistung erbracht worden ist, und
4. die vom Leistenden im Sinne der §§ 48, 48a anzumeldenden und abzuführenden Abzugsbeträge.

Die Anrechnung nach Satz 1 Nummer 2 kann nur für Vorauszahlungszeiträume innerhalb des Besteuerungs- oder Veranlagungszeitraums erfolgen, in dem die Leistung erbracht worden ist. Die Anrechnung nach Satz 1 Nummer 2 darf nicht zu einer Erstattung führen.

(2) Ist der Leistende nicht zur Abgabe von Lohnsteueranmeldungen verpflichtet und kommt eine Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer nicht in Betracht, kann er die Erstattung des Abzugsbetrags bei dem nach § 20a Abs. 1 der Abgabenordnung zuständigen Finanzamt beantragen. Der Antrag ist bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem der Abzugsbetrag angemeldet worden ist.

(3) Das Finanzamt kann die Anrechnung ablehnen, soweit der angemeldete Abzugsbetrag nicht abgeführt worden ist und Anlass zu der Annahme besteht, dass ein Missbrauch vorliegt."

Als Folge ist

die Begründung unter B. Besonderer Teil, zu Artikel 3 - Einkommensteuergesetz, zu Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"Zu § 48

Absatz 1

Mit der Vorschrift wird für das Baugewerbe ein besonderes Steuerabzugsverfahren eingeführt. Der Begriff der Bauleistung knüpft an die Definition der Bauleistung in § 211 Absatz 1 SGB III an. Mitumfasst sind jedoch nach dem klaren Gesetzeswortlaut auch die in § 2 der Baubetriebe-Verordnung aufgeführten Arbeiten. Das Steuerabzugsverfahren ist auf diesen Gewerbebezweig beschränkt, weil hier der dringlichste Bedarf besteht. In das Verfahren sind nur Empfänger von Bauleistungen einbezogen, die Unternehmer i. S. des § 2 UStG oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind. Es kommt nicht darauf an, ob der Erbringer der Bauleistung im Inland oder im Ausland ansässig ist. Die Einbeziehung der im Inland ansässigen Leistenden ist zur Gleichbehandlung aller EU-Bürger notwendig (Diskriminierungsverbot). Außerdem wird damit einer Umgehung des Steuerabzugs durch Zwischenschaltung von Inländern vorgebeugt.

Der Steuerabzug beträgt 15 vom Hundert der Gegenleistung. Er sichert die Einkommens- bzw. Körperschaftsbesteuerung für den Gewinn des Leistenden, sowie die Besteuerung des Arbeitslohns der bei der Bauleistung eingesetzten Arbeitnehmer. Allerdings wird nur die unterste denkbare Steuerbelastung abgedeckt. Folgende Berechnungsmethode wurde zugrundegelegt:

Lohnsteuer

Jahreslohnsumme je Arbeitnehmer 39.500 DM

(entspricht 17 DM Bruttostundenlohn zuzüglich freiwilliger sozialer Leistungen im Bereich der niedrigsten Bau-Lohngruppe (Hilfsarbeiten) und rd. 10 DM Netto-Stundenlohn)

daraus Steuerbelastung nach Steuerklasse I/IV 15 %

Anteil der Lohnaufwendungen bei reinen Werkleistungsverträgen 75 %

ergibt gemessen am Auftragsvolumen eine Belastung mit Lohnsteuer von 11,25 %

Ertragsteuern

Durchschnittlicher Reingewinn nach Richtsatzsammlungen 10 %

Ertragsteuerbelastung damit durchschnittlich 3,75 %

Der Steuerabzug knüpft an die Erbringung der Gegenleistung, nicht an die Erbringung der Leistung selbst an. Somit können Subunternehmerleistungen bei einer entsprechenden Leistungskette mehrmals dem Steuerabzug unterliegen. Dies kann im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens hingenommen werden, zumal jeder Leistende in der Kette insbesondere durch Erfüllung der Anzeigepflicht nach § 138 bzw. § 138a AO eine Freistellung (§ 48b EStG neu) bzw. nach § 48c EStG (neu) die Anrechnung oder Erstattung erreichen kann.

Absatz 2

Aus Vereinfachungsgründen wird der Steuerabzug nur bei Gegenleistungen von mehr als 10.000 DM erhoben. Die Vereinfachungsgrenze bezieht sich dabei auf die gesamten Bauleistungen, die der Leistende für den selben Leistungsempfänger im laufenden Kalenderjahr ausführen wird. Der Leistungsempfänger kann unabhängig von der Vereinfachungsregelung vom Steuerabzug absehen, wenn ihm eine gültige Freistellungsbescheinigung vorgelegt wird.

Absatz 3

Der Begriff der Gegenleistung wird definiert. Dabei unterliegen auch Abschlagszahlungen auf die vereinbarte Gegenleistung dem Abzugsverfahren.

Absatz 4

Dem Leistungsempfänger, der seiner Verpflichtung zum Steuerabzug in Höhe von 15 % nachkommt, wird steuerlich Rechtssicherheit gewährt. Insoweit wird der Betriebsausgabenabzug gewährleistet. Falls die erbrachte Leistung als Arbeitnehmerüberlassung gewertet wird, sind die Haftung des Leistungsempfängers als Entleiher und die Anwendung des Entleiher-Sicherungsverfahrens insoweit ebenfalls ausgeschlossen.

Zu § 48a

Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Verfahren zur Anmeldung und Abführung des Steuerabzugs durch den Leistungsempfänger. Es knüpft an die Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer an. Dementsprechend ist der Abzugsbetrag am 10. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig. Ein späterer Termin ist weder aus verfahrenstechnischen Gründen notwendig noch ließe er sich im Hinblick darauf, dass der Leistungsempfänger den Abzugsbetrag von der Gegenleistung einbehält und auf Rechnung des Leistenden abzuführen hat, also wie beim Lohnsteuerabzug Fremdmittel zur Verfügung hat, rechtfertigen.

Die Anmelde- und Abführungspflicht stellt auf die Gegenleistung ab, die im Anmeldezeitraum erbracht wird. Der Steuerabzug wird somit auch für Teil- oder Abschlagszahlungen auf die insgesamt für die Bauleistung vereinbarte Gegenleistung fällig.

Der Abzugsbetrag ist vom Leistungsempfänger an das für den Leistenden im Inland zuständige Finanzamt abzuführen. Dieses kann sich der Leistungsempfänger vom Leistenden benennen lassen oder für einen ausländischen Leistenden wegen der gesetzlich festgelegten zentralen Zuständigkeit (§ 20a AO) selbst feststellen.

Der Steuerabzug wird durch den Leistungsempfänger für Rechnung des Leistenden abgeführt. Dieser ist somit Schuldner. Der Steuerabzug steht einer Steueranmeldung gleich. Damit gelten die Vorschriften über Steueranmeldungen in der Abgabenordnung entsprechend.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Abrechnung des Steuerabzugs zwischen Leistungsempfänger und Leistendem. Die Vorlage erleichtert es in Zweifelsfällen dem zuständigen Finanzamt, für Zwecke der Anrechnung (§ 48c) die Abführung des Abzugsbetrags festzustellen.

Absatz 3

Das Finanzamt kann eine nach § 48b erteilte Freistellungsbescheinigung unter den Voraussetzungen der §§ 130, 131 AO zurücknehmen oder widerrufen. In diesem Fall tritt dann keine Haftungsfolge nach §48a Abs. 3 Satz 1 EStG (neu) ein, wenn der Leistungsempfänger die Rechtswidrigkeit der Freistellungsbescheinigung weder kannte noch hätte kennen müssen.

Absatz 4

Die Vorschrift regelt das Prüfungsrecht der Finanzbehörden für die Anmeldung und Abführung des Steuerabzugs in sinngemäßer Anwendung von § 50b EStG.

Zu § 48b

Absatz 1

Die Vorschrift legt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Freistellungsbescheinigung fest. Ein Anspruch auf Erteilung einer Bescheinigung besteht nach Absatz 1 dann, wenn nach der Einschätzung des Finanzamtes der Leistende seine steuerlichen Pflichten zuverlässig erfüllt und Sicherungsmaßnahmen deshalb überflüssig sind. Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn der Leistende die ihm nach den §§ 138, 138a Abgabenordnung obliegenden Anzeigepflichten erfüllt. Darüber hinaus kann eine Gefährdung des Steueranspruchs angenommen werden, wenn beispielsweise wiederholt und nicht entschuldbar Steuerbeträge nicht vollständig oder rechtzeitig angemeldet oder abgeführt, Steuererklärungen nicht vollständig oder rechtzeitig abgegeben werden. Um eine ordnungsgemäße Bekanntgabe der Freistellungsbescheinigung bzw. ihrer Aufhebung – insbesondere an ausländische Leistende – zu gewährleisten, ist ein inländischer Empfangsbevollmächtigter zu bestellen.

Absatz 2

Eine Freistellungsbescheinigung ist in typischen Fällen zu erteilen, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit überhaupt kein zu sichernder Anspruch besteht, weil der Leistende z.B. keine Gewinne erzielt (Existenzgründer) oder nicht der inländischen Steuerpflicht unterliegt. Insbesondere die Beurteilung der inländischen Steuerpflicht wirft für die Finanzverwaltung erhebliche Schwierigkeiten auf, da sie nach nationalem Recht oder DBA-rechtlich von bestimmtem Fristen abhängt und somit auch ein zeitliches "Hineinwachsen" in die Steuerpflicht möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass der Leistende der Finanzverwaltung Informationen aus seiner Sphäre liefert, die ihr eine angemessen sichere Prognose erlauben, wobei eine Glaubhaftmachung ausreichend ist. In Zweifelsfällen, in denen eine Glaubhaftmachung nicht gelingt, ist es verhältnismäßig, dass die Bundesrepublik Deutschland entsprechende Sicherungsmaßnahmen ergreift.

Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt den Inhalt der Freistellungsbescheinigung. Das Finanzamt kann die Freistellung auf eine bestimmte Dauer für Bauleistungen des Antragstellers gewähren oder unter Angabe des Leistungsempfängers auf bestimmte Leistungen beschränken (z.B. bei einer Anzeige nach § 138a AO). In den Fällen, in denen beispielsweise eine Betriebsstätte bzw. eine feste Einrichtung im Sinne der Doppelbesteuerungsabkommen vorliegt, der Antragsteller in Deutschland ertragsteuerlich geführt wird und der Steueranspruch nicht gefährdet ist, kann eine Sammelfreistellungsbescheinigung ausgestellt werden. Damit ist eine weitere Verfahrenserleichterung verbunden.

Absatz 4

Die Aufhebung der Freistellungsbescheinigung ist dem Leistungsempfänger bekannt zu geben. Dieser ist damit nicht mehr schutzwürdig i.S.v. § 48a Abs. 3 EStG (neu).

Absatz 5

Die Folgen des § 48 Abs. 4 treten für den Leistungsempfänger auch ein, wenn der Steuerabzug wegen Vorlage einer Freistellungsbescheinigung zu Recht unterbleibt.

Zu § 48c

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Anrechnung des Steuerabzugs beim Leistenden. Sie kommt nur in Betracht, wenn der Leistungsempfänger den Abzugsbetrag angemeldet hat. Wegen der Missbrauchsanfälligkeit des Verfahrens wäre das gesetzgeberische Ziel nicht zu erreichen, wenn für die Anrechnung nicht auf die Anmeldung, sondern - wie im Lohnsteuerabzugsverfahren - nur auf einen bescheinigten Einbehalt abgestellt würde.

Gleichzeitig bestimmt die Vorschrift die Reihenfolge der Anrechnung. Ein zu hoher Abzugsbetrag wird dem Leistenden erstattet (§ 37 AO). Sind Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen festgesetzt, aber ganz oder teilweise nicht entrichtet, ist die Erstattung eines Abzugsbetrags vor Durchführung der Veranlagung ausgeschlossen.

Absatz 2

Für den Fall, dass der Leistende im Inland keine steuerlichen Pflichten zu erfüllen hat, kann er die Erstattung des Abzugsbetrags nach § 37 Abs. 2 der Abgabenordnung beantragen. Wird der Antrag nicht fristgerecht gestellt, entfällt der Erstattungsanspruch.

Absatz 3

Die Vorschrift verhindert, dass Anträge auf Erstattung des Abzugsbetrages missbräuchlich gestellt werden."

Begründung (für das Plenum):

Der Begriff der Bauleistung wird im Interesse der Rechtsklarheit gesetzlich definiert. In der Begründung wird zudem klargestellt, dass der Begriff der Bauleistung nicht durch § 2 der Baubetriebe-Verordnung eingeschränkt wird.

Der ursprünglich vorgesehene Bagatellbetrag von 2.000 DM – unterhalb dieses Betrages sollte der Steuerabzug unterbleiben – wird als zu gering angesehen und im Interesse der Minimierung des Verwaltungsaufwandes bei Unternehmen und Verwaltung auf 10.000 DM korrigiert. Dabei wird auf die voraussichtlich im Kalenderjahr zu erbringende Bauleistung gegenüber demselben Auftraggeber abgestellt.

Die bisherigen Verfahrensvorschriften der §§ 48a bis 48c werden ergänzt um

Regelungen für den Fall, dass zwar der Steuerabzug angemeldet, aber vom Leistungsempfänger nicht abgeführt worden ist. In diesem Fall ist es im Interesse des Leistenden sachgerecht, die Anrechnung allein von der Anmeldung des Abzugsbetrages abhängig zu machen und nicht von der Abführung wie bisher. Lediglich für den Fall des Missbrauches wird das Finanzamt eine Anrechnung ablehnen können. Darüber hinaus wird im Gesetz klar zum Ausdruck gebracht, dass die Erteilung einer Freistellungsbescheinigung im Regelfall von der Erfüllung der Anzeige- und Mitwirkungspflichten abhängig sein wird. Dies allein gewährleistet, dass die Zahl der Fälle, in denen ein Steuerabzug angemeldet, der Betrag aber nicht abgeführt wird, gering bleiben werden.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Wi
Wo

5. Zu Artikel 4 (Arbeitnehmer-Entsendegesetz)

Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 4

**Änderung des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei
grenzüberschreitenden Dienstleistungen
(Arbeitnehmer-Entsendegesetz)**

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom(BGBl. I S.), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom(BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Nummer 3 wie folgt gefasst:

"3. (weiter wie Vorlage)"

2. In § 3 Abs. 4 wird der Satz 2 wie folgt gefasst:

"Den Landesarbeitsämtern obliegt die Unterrichtung der zuständigen Finanzämter."

Als Folge ist

in der Begründung, B. Besonderer Teil, zu Artikel 4 - Arbeitnehmer-Entsendegesetz folgender Absatz anzufügen:

"Die in § 3 Abs. 4 Satz 2 nunmehr direkt durch die Landesarbeitsämter

erfolgende Unterrichtung der zuständigen Finanzämter dient der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung sowie der Entlastung der Hauptzollämter."

Begründung:

Nach gegenwärtiger Rechtslage werden die zuständigen Finanzämter durch die Hauptzollämter oder die für diese tätig werdenden Stellen über Anmeldungen nach § 3 AEntG unterrichtet. Die Hauptzollämter oder die für diese tätig werdenden Stellen erhalten von den Landesarbeitsämtern Abdrucke aller nach § 3 AEntG eingegangenen Anmeldungen. In der Praxis hat sich dieses Verfahren als langwierig erwiesen. Eine Information der zuständigen Finanzämter erfolgte nicht in jedem Fall. Um die lückenlose Information der Finanzbehörden zu gewährleisten und das Verfahren zu beschleunigen, sollen die Landesarbeitsämter künftig direkt die zuständigen Finanzämter unterrichten. Dadurch werden gleichzeitig die Hauptzollämter entlastet. Der den Landesarbeitsämtern entstehende Mehraufwand dürfte gering sein, da sie lediglich einen weiteren Abdruck an das zuständige Finanzamt versenden müssen.

Fz
AS

6. Zu Artikel 5

In Artikel 5 wird § 1 wie folgt gefasst:

"§ 1

Für die Einkommensteuer des Arbeitnehmers, der bei einem Unternehmer im Sinne des § 20a Absatz 1 der Abgabenordnung beschäftigt ist und der seinen Wohnsitz im Ausland hat, ist das in § 1 Abs. 1 der Umsatzsteuer-Zuständigkeitsverordnung für seinen Wohnsitzstaat genannte Finanzamt zuständig. § 1 Abs. 2 der Umsatzsteuer-Zuständigkeitsverordnung gilt entsprechend."

Begründung (für das Plenum):

Die Änderung ist redaktioneller Art.